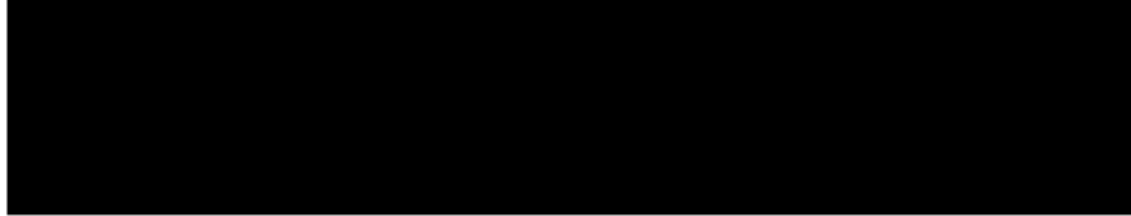




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL. + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Verbalnote der türkischen Botschaft zu Herrn Böhmermann**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 10. April 2016**
ANLAGE
GZ **505-511.E-IFG 075-2016** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 9. Mai 2016

Sehr geehrte ,

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragten Sie die Herausgabe einer Kopie der Verbalnote des türkischen Botschafters zu Herrn Böhmermann. Darauf ergeht folgender

Beschcid:

Ihr Antrag wird abgelehnt

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dem Auswärtigen Amt liegt im Zusammenhang mit Herrn Böhmermann eine Verbalnote der türkischen Botschaft in Berlin vom 7. April 2016 vor.

Die Herausgabe der Verbalnote könnte jedoch nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Türkei haben. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht daher wegen § 1 Nr. 1 a IFG nicht.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen. Es entspricht den diplomatischen Gepflogenheiten, Verbalnoten, die andere Staaten an die Bundesrepublik Deutschland richten, vertraulich zu behandeln und deren Inhalt unbeteiligten Dritten oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Die besondere Bedeutung, die der Vertraulichkeit der Schriftstücke und der amtlichen Korrespondenz diplomatischer Missionen gesandtschaftsrechtlich beigemessen wird, verdeutlichen in allgemeiner Weise auch die Vorschriften des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961 (s. hier Art. 24 und Art. 27 Abs. 2 WÜD).

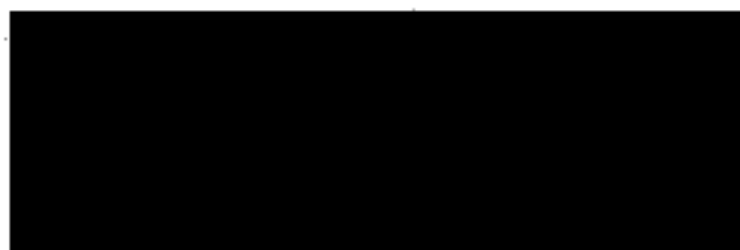
Durch eine Herausgabe der genannten Verbalnote im Rahmen eines IFG-Antrags würde dieses auf das WÜD gestützte Vertrauen der türkischen Botschaft in Berlin, aber auch der anderen hier ansässigen diplomatischen Vertretungen, ihre Korrespondenz mittels Verbalnote werde vom Auswärtigen Amt vertraulich behandelt werden, nachhaltig gestört. Die Herausgabe der Verbalnoten würde ein im diplomatischen Verkehr anerkanntes Vertrauen unterlaufen und dadurch dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als vertrauenswürdiger Partner in den internationalen Beziehungen schweren Schaden zufügen.

Das außenpolitische Ziel der Bundesregierung gegenüber der Türkei ist es, gute und vertrauensvolle Beziehungen zu unterhalten, da die Türkei ein für Deutschland politisch, sicherheitspolitisch und wirtschaftlich gleichermaßen bedeutsamer Partner ist. Die

türkische Seite erwartet, dass sensible außenpolitische Anliegen nicht in der Öffentlichkeit, sondern innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle kommuniziert werden. Die Kommunikation per Verbalnote ist die zentrale und bevorzugte Kommunikationsform der Botschaft der Republik Türkei in Berlin, die sie nutzt, um Anliegen und Informationen an die Bundesregierung heranzutragen. Eine Offenlegung der Verbalnote könnte von türkischer Seite als Vertrauensbruch und als Versuch verstanden werden, über die Öffentlichkeit Druck auf türkische Positionen auszuüben. Dies würde dem außenpolitischen Ziel, zur Türkei gute und vertrauensvolle Beziehungen zu unterhalten, zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.